



MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

2191 GAWEINSTAL Kirchenplatz 3
Bezirk Mistelbach - Niederösterreich
Tel. 02574/2221, Fax DW 18, DVR. 0398136; UID-Nr: ATU 16213602
E-mail: gemeinde@gaweinstal.gv.at



Gaweinstal, 14.12.2017

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die Kanalabgabenordnung vom 13.11.2008 abgeändert und folgende

KANALABGABENORDNUNG

beschlossen:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen
Mischwasserkanal
im Einzugsbereich des GAV Oberer Weidenbach
(KG Gaweinstal, Atzelsdorf)

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal beträgt gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 **€ 15,00**, das sind 3,82 % der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten von € 392,--).
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 10.398.631,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von lfm 26.526 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen
Schmutzwasserkanal
im Einzugsbereich des GAV Oberer Weidenbach
(KG Höbersbrunn, Pellendorf, Schrick)

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal beträgt gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 **€ 12,00**, das sind 3,46 % der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten von € 346,81.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 14.498.117,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasser-Kanalnetzes von lfm 41.804 zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen
Regenwasserkanal
im Einzugsbereich des GAV Oberer Weidenbach
(KG Höbersbrunn, Pellendorf, Schrick)

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal beträgt gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 **€ 4,50**, das sind 2,01 % der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten von € 223,21.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 5.822.173,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm. 26.083 zugrunde gelegt.

D. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen
Mischwasserkanal
im Einzugsbereich des GAV Kleinharraserbach
(KG Martinsdorf)

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal beträgt gemäß § 3 Abs.3 des NÖ.Kanalgesetzes 1977 **€ 10,00**, das sind 2,34 % der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten von € 427,22.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ.Kanalgesetzes 1977 wird der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 1.673.864,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von lfm. 3.918,00 zugrunde gelegt.

§ 2
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
Vorauszahlungen

Gemäß § 3 a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 65 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

Mischwasserkanal, Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Die **Kanalbenützungsgebühren** sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

A. Im Einzugsbereich des GAV Oberer Weidenbach
(KG Gaweinstal, Atzelsdorf, Höbersbrunn, Pellendorf, Schrick)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird

- | | |
|--|--------|
| a) beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit | € 2,90 |
| b) beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit | € 2,90 |
| c) beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
der Einheitssatz mit | € 2,90 |
- festgesetzt.

B. Im Einzugsbereich des GAV Kleinharraserbach
(KG Martinsdorf)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird

- | | |
|--|--------|
| beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit | € 2,00 |
|--|--------|
- festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Girokonto der Marktgemeinde Gaweinstal zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 U m s a t z s t e u e r

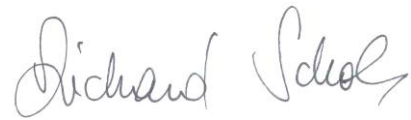
Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 S c h l u s s b e s t i m m u n g

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Für die Marktgemeinde Gaweinstal


Richard Schober
Bürgermeister

Angeschlagen am: 14.12.2017

Abgenommen am: 02.01.2018